

Piratenpartei Deutschland

Vorstand 2012-2014 - Beschluss #3476

Bibliothek

05 February 2014 20:47 - Veronique Schmitz

Status: Angenommen	Due date:
Priority: Normal	
Assignee: Veronique Schmitz	
Category:	
Beschlussart: Einzelbeschluss	Abstimmung Thorsten:
Antragsteller: Markus Gerstel	Abstimmung Caro:
Sitzungsdatum:	Abstimmung Björn:
Abstimmung Markus:	Abstimmung Niqui: Ja
Abstimmung Swanhild:	Abstimmung Gefion:
Abstimmung Katharina:	Abstimmung Alexander:
Abstimmung Christophe:	Abstimmung Stefan B:
Abstimmung Andreas:	Abstimmung Stephanie:
Umsetzungsverantwortlich: Markus Gerstel	Abstimmung Sebastian:
Abstimmung Sven:	Abstimmung Bernd:
Abstimmung Klaus:	

Description

Hallo Bundesvorstand,
Hallo Veronique,

ich hätte folgenden Antrag für - sofern ein Einzelbeschluss in Frage kommt an Veronique Schmitz, andernfalls an den Bundesvorstand insgesamt.

Die Namensnennung ist erlaubt.

Die Piratenpartei Deutschland richtet eine Onlinebibliothek ein, in der digitalisierte Fassungen von relevanter juristischer Fachlektüre für Parteiorgane, deren Angestellte und Beauftragte einsehbar sind.

Verantwortlich im Vorstand: Veronique Schmitz

Umsetzungsverantwortlich: Markus Gerstel

Begründung:

Das Bundesschiedsgericht besitzt aktuell eine kleine Handbibliothek ausgewählter Parteirechtslektüre. Es wäre toll und wünschenswert wenn wir diese nicht nur jeweils einer Person im BSG, sondern allen Personen im BSG zur Verfügung stellen könnten. Idealerweise auch den Landesschiedsgerichten und sogar den Vorständen (Bund/Land/Kreis/Ort) und deren Beauftragten/Angestellten, wie z.B. das Justizariat.

Die Idee ist nun wie folgt: Besteht Interesse an einem Druckwerk, kauft

sich die Partei das. Anschließend wird das zu einem BuchScanService geschickt und dort gescannt und prompt geschreddert. Was übrig bleibt ist ein PDF, welches in einer parteiinternen Infrastruktur zur Einsicht angeboten wird. Und zwar werden nur so viele zeitgleiche Zugänge erlaubt, wie wir Bücher geschreddert haben.

Abseits von der Frage "Will man das überhaupt?" (eine repräsentative Umfrage innerhalb der Filterbubble des Antragstellers ergab eine einmütige Zustimmung) ergeben sich drei Fragenkomplexe:

1. Machbarkeit

Die für die Einsichtnahme notwendige Software ließe sich kurzfristig entwickeln. Da es essentiell nur eine glorifizierte PDF-Lieferseite mit Zugangsbeschränkungen ist, dürfte die Seite schneller in Betrieb gehen als ein durchschnittlicher Basisentscheid. Bei Annahme des Antrags wird eine Inbetriebnahme der Plattform zum 26. Februar 2014 anvisiert.

Zugangsbeschränkungen werden so eingerichtet, dass lediglich offizielle Parteiorgane (Vorstände, Schiedsgerichte) und deren jeweiligen Beauftragte und Angestellte Zugriff erhalten. Ausserdem darf jeder Nutzer als Nutzungsbedingung zur Kenntnis abklicken, dass er sich keine eigenen Kopien ziehen darf.

Für die notwendige Pflege der Nutzerdatenbank entsteht ein konstanter Administrationsaufwand, der in etwa der Höhe einer Vorstände-ML entspricht.

1. Kosten

Der Scan eines Ipsen (588 Seiten, 88€) kostet etwa 11,82€. Der Scan eines Rixen (684 Seiten, 59€) etwa 13,26€. Ein Lenski (531 Seiten, 69€) ist sogar für 8,31€ zu haben, jeweils zzgl. Porto. Praktisch liegen damit die Scankosten weit unterhalb des Preises für eine Ausgabe. Gerade bei esoterischeren Texten als den bekannten, großen drei Kommentaren ist die Rentabilitätsschwelle damit schon mit dem ersten Exemplar erreicht. Ausserdem entfällt das (erwiesenermaßen reale) Risiko dass gekaufte Bücher im Laufe der Zeit verschwinden.

Die Kosten können ausserdem auch an Untergliederungen weitergegeben werden. Schon so was simples wie 15€ pro LV und Jahr würde eine stete Erweiterung des Bestandes zum Vorteil aller erlauben - und z.B. bereits im ersten Jahr die drei oben genannten Bücher finanzieren. Ein Finanzierungsmodell hierzu sollte getrennt beschlossen werden. Selbst ohne Finanzierung durch andere Verbände würden bereits das Bundesvorstand und -schiedsgericht alleine von dem System profitieren.

Die laufenden (Grenz-)Kosten eines Webservers tendieren gegen Null.

1. Rechtliches

Die Justiziere des Bundesverbandes wurden im Vorfeld informiert, und haben in der aktuell laufenden Prüfung noch keine rechtlichen Hindernisse festgestellt.

Als besonders urheberrechtsbewusste Partei hat die Piratenpartei Deutschland besonderes Interesse sich an geltendes Recht zu halten. Die ursprüngliche Vervielfältigung des Buches durch Scannen dient zur Aufnahme in ein eigenes Archiv der Partei, hierfür wird ein eigenes, im Eigentum der Partei stehendes, Exemplar als Vorlage verwendet. Damit eröffnet sich der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 UrhG.

Die Vervielfältigung ist danach prinzipiell nur zulässig, wenn sie durch den Zweck der Archivierung geboten ist, nur dem internen Gebrauch dient und ausserdem keine Bestandserweiterung stattfindet. Der Zweck der Archivierung ist die Bestandssicherung der durch die Partei erworbenen Druckexemplare vor zu befürchtender Abnutzung und Schwund, sowie die Konsolidierung der andernfalls dezentral organisierten Sammlung. Die

Nutzung dient lediglich internen Zwecken und wird ausschließlich Organen der Partei angeboten. Eine Nutzung durch Mitglieder ist damit genauso wenig möglich wie die durch externe Dritte, bspw. Jugendorganisationen. Eine Bestandserweiterung wird durch die beschriebene Zugriffsbeschränkung - zu jedem Zeitpunkt nur maximal ein Nutzer - ausgeschlossen. Wird ein Werk so sehr benötigt, dass mehr als eine Person gleichzeitig darauf zugreifen soll, dann muss ein weiteres Exemplar angeschafft werden.

Zusätzlich ist nach § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG erforderlich, dass die Vervielfältigung entweder (Nr. 1) auf Papier stattfindet, (Nr. 2) eine Nutzung ausschließlich analog erfolgt, oder (Nr. 3) das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Die ersten beiden Alternativen führen im vorliegenden Bedarfsfall zu erkennbar sinnlosen Ergebnissen. Die Piratenpartei Deutschland ist jedoch als Partei im öffentlichen Interesse tätig (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG; § 1 Abs. 1 PartG), welches die Voraussetzung des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG erfüllt. Die Partei verfolgt keinen wirtschaftlichen oder Erwerbszweck. Einnahmen zum Beispiel aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind dabei unschädlich, da dies nicht Kernaufgabe der Partei ist. Der Begriff des Erwerbszwecks i.S.d. § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG muss ausserdem sehr speziell verstanden werden: Sogar Redaktionsarchive der Presse sollen hiervon ausgenommen sein (BT-Drucks. 16/1828, S. 26), welche - aus unserer Sicht - ein deutlich klareres mittelbares Erwerbsinteresse verfolgen.

+Nachtrag auf Nachfrage durch niqui zu einem weiterführenden Konzept:+

Guten Abend Niqui.

Grundsätzlich ist das schon das ganze Konzept.
Das Teil soll ja auch nicht übermäßig kompliziert sein.

Was ich mit dem Antrag erreichen will, ist folgendes Henne-Ei-Problem zu zerschlagen:

Aktuell gibt es keine Plattform, keinen Willen dieses Teil innerhalb der Partei zu betreiben und keine Nutzer.

Die (initiale) Plattform kann ich in Eigenregie bauen. Will das aber nicht tun, wenn sich anschließend herausstellt dass es keinen Bedarf dafür gibt.

Nutzer gibt es erst wenn es die Software gibt.

Alleine für das Bundesschiedsgericht das Teil zu bauen macht keinen Sinn. Wir könnten innerhalb der Gruppe auch einfach PDF-Dateien rumschicken, dafür brauchen wir den Aufwand nicht.

Also setze ich am Willen an.

Hier die von dir gewünschten weitergehenden Informationen. Wenn du mehr Fragen hast - nur her damit.

Wer tut was und wann

Februar 2014: Bundesvorstand sagt mir ob er das will oder nicht.

Wenn nicht, dann ist das Projekt beendet.

26.02.2014: Proof-of-Concept-Webseite geht auf eigener Webserverinfrastruktur online.

Wenn zum 27.02.2014 nichts passiert ist, dann ist das Projekt beendet.
Es macht keinen Sinn das im Untoten-Zustand als BEO II rumlaufen zu lassen.

andernfalls:

März 2014: Kommunikation mit den LVs/Bundesschatzmeister bezüglich des finanziellen Aspekts. Bestellung des Testbuchs, oder - je nachdem wie die Finanzierung verläuft - einer 1. Büchertranche.

Parallel dazu: Weiterentwicklung des Systems, Vergabe von Zugängen.

April-Mai 2014: Einpflegen der ersten Bücher.
Kommunikation mit

- BundesIT bezüglich Installation auf Parteiservern.
- Justizariat bezüglich Nutzungsbedingungen.
- BDSB bezüglich Datenschutzvorgaben.

1. HJ 2014: Umzug des Systems auf Parteiserver.

danach: weitere Softwareentwicklung nur noch bei Bedarf
(wenns mal läuft, dann läuft)

Kosten konkret

Anschaffung:

- Subdomain bib.piratenpartei.de (o.ä.): 0€
- Notwendige Hardware:
 - bis zum Umzug auf Parteiserver: 0€
 - nach Umzug auf Parteiserver:
 - Softwarekosten: 0€ (Ausschl. Linux & freie Software)
 - Hardwarekosten: unbekannt (Je nach Bedarf möglicherweise eine eigene virtuelle Maschine auf einem mehrfach genutzten Server. Keine dedizierte Hardware, keine besonderen Sicherheitsansprüche.)
 - ggf. Anschaffung eines SSL-Zertifikats: unbekannt €
- Notwendige Software:
 - Webseite 'Onlinebibliothek': 0€, Selbstentwicklung

Inbetriebnahme:

- Testbuch/Proof of Concept: 32 € Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein
 - 18 € Scan mit allem Drum&Dran inkl. Expresszuschlag (Obergrenze)
 - 5 € Porto zum Einschicken (Obergrenze) = 55 €

Erstes Jahr:

- Anschaffung mindestens der drei großen Kommentare: 88 € Ipsen
 - 59 € Rixen
 - 69 € Lenski
 - 40 € Scankosten (11,82+13,26+8,31 zzgl MwSt)
 - 10 € Porto = 266 € (Verwendung des bereits vorliegenden BSG-Exemplars des Rixen möglich)

Dem gegenüber stehen als jährliche Einnahmen:

16x 15 € Beteiligung Landesverbände
= 240 €

Laufende Kosten Folgejahre:

- Anschaffung von weiterer Fachlektüre nach Möglichkeit und Bedarf
 - Typischerweise 50-90 € pro Buch + Scankosten + Porto
- Betrieb der Software auf Parteiservern
- ggf. Erneuerung SSL-Zertifikate

Verwaltung der Zugänge

Serveradministration und -zugänge: Bundes-IT

Änderungen an der Software und Einspielen von Updates, etc. wird nach dem Umzug auf Parteserver ausschließlich durch die Bundes-IT durchgeführt.

Verwaltung des Bibliothekssystems: Beauftragter des Bundesvorstands

- Richtet neue Benutzer ein
- Schafft neue Bücher an, lädt neue Bücher hoch
- Support
- Berichtet auf BuVo-Sitzungen und/oder der Vorstände-ML um Sichtbarkeit zu schaffen und Nutzung anzuregen.
- benötigt Datenschutzverpflichtung

Nutzer: Mitglieder von Parteiorganen, Angestellte und Beauftragte

- Accountregistrierung über eine eigene Webseite, nicht per Mail. Nutzer müssen eine @piratenparteiverband-Adresse haben und Organmitgliedschaft/Angestelltenverhältnis/Beauftragung nachweisen (z.B. per Link ins Wiki/Vorstandsportal/o.ä.)
- Nach Registrierung gelten Zugänge für 1 Jahr, danach neue Bestätigung (selbe Kriterien) erforderlich.
- Wenn Bestätigung ausbleibt wird der Account rückstandsfrei gelöscht

Related issues:

Related to Vorstand 2012-2014 - Beschluss #4053: Anschaffung und Scan Buch 'D...

Angenommen

19 March 2014

History

#1 - 05 February 2014 20:50 - Veronique Schmitz

- vom Justitiariat gab es keine Einwände
- Anfrage an Stephanie zwecks BundesIT läuft

#3 - 08 February 2014 13:51 - Veronique Schmitz

- Status changed from *Offen* to *Angenommen*

- Abstimmung Niqui set to *Ja*

Die Idee, die hinter diesem Antrag steht, halte ich für sehr sinnvoll und unterstütze ich. Danke dafür.

@Markus:

Damit das Projekt hinterher tatsächlich auch von der BundesIT gewartet und betreut werden kann, bitte ich dich vor der Softwareentwicklung Kontakt mit Thorsten und Borys aus der BundesIT aufzunehmen. Ziel soll sein, dass hier eine reibungslose Übergabe an die BundesIT sichergestellt wird.

Für weitere Details und Ablaufplanung bin ich deine Ansprechpartnerin.